

## **Antrag**

**der Abgeordneten Krzysztof Walczak, Dirk Nockemann, Dr. Alexander Wolf,  
Olga Petersen, Thomas Reich und Marco Schulz (AfD)**

**Betr.: Freie Wahlen in Hamburg auch weiterhin sicherstellen: Paritätsgesetz  
absagen!**

Paritätsgesetze schalten die politische Konkurrenz dadurch aus, dass Parteien und Wählervereinigungen, die eine unerwünschte Kandidatenauswahl getroffen haben, gar nicht erst auf dem Stimmzettel bei einer Wahl abgedruckt werden. Das ist der Kern eines jeden Paritätsgesetzes. Und daher sind solche Paritätsgesetze auch sehr deutlich und ohne jegliche Zurückhaltung zu kritisieren: Als antidemokratisch, weil sie freie Wahlen abschaffen. Politische Parteien und Kandidaten vom Stimmzettel bei einer Wahl zu verbannen – kaum eine Maßnahme ist denkbar, die noch autoritärer wäre und den Ausgang einer Wahl derart einschneidend manipuliert. Diese Umstände ändern sich auch nicht dadurch, dass Paritätsgesetze mit Berufung auf das Prinzip der Gleichberechtigung der Geschlechter feministisch kostümiert werden.

Der antidemokratische Charakter von Paritätsgesetzen ist mittlerweile nicht bloß eine politische Erkenntnis all jener Kräfte in unserer Republik, die sich für freie Wahlen einsetzen: Dank der Alternative für Deutschland ist mittlerweile völlig klar, dass Paritätsgesetze auch verfassungswidrig sind. Sowohl durch eine Klage der AfD-Fraktion im Thüringer Landtag als auch eine Klage von AfD-Abgeordneten im Landtag Brandenburg haben die entsprechenden Verfassungsgerichte genau dies festgestellt, während andere angeblich bürgerliche Parteien wie CDU und FDP zwar Paritätsgesetze in der Vergangenheit kritisierten, in letzter Konsequenz und anders als die AfD aber nie etwas Wirkungsvolles gegen sie unternommen haben.

Gleichzeitig liegt es auf der Hand, dass die autoritären Architekten der Paritätsgesetze sehr häufig auf der linken Seite des politischen Spektrums zu finden sind. So auch in Hamburg: Hier haben sich SPD und GRÜNE auf Seite 146 ihres Koalitionsvertrages darauf geeinigt, ein Hamburger Paritätsgesetz auf den Weg zu bringen. Demnach soll jeder zweite Platz einer Wahlkreis-, Landes- und Bezirksliste bei Bürgerschafts- und Bezirksversammlungswahlen zwingend mit einer Frau zu besetzen sein.

Doch nach dem Abschluss des Koalitionsvertrages hat man wenig bis gar nichts über das Vorhaben eines Paritätsgesetzes von SPD und GRÜNEN gehört. Kein Wunder: Sowohl das Thüringer als auch das Brandenburger Verfassungsgerichtsurteil haben bewiesen, dass der Koalitionsvertrag in diesem Punkt ein Dokument des Verfassungsbruchs ist. Und auf die ausführliche Schriftliche Kleine Anfrage des auch hier antragstellenden Abgeordneten Walczak (AfD) zum aktuellen Stand der Paritätsgesetzgebung „antwortete“ der Senat lediglich im November 2021 lapidar, dass die „konkrete gesetzliche Ausgestaltung des Vorhabens (...) aufgrund der juristischen Komplexität einer eingehenden Prüfung“ bedürfe (Drs. 22/6198).

Schützenhilfe erhielt der Senat nur vereinzelt. Die nach wie vor prominenteste Befürworterin eines Hamburger Paritätsgesetzes dürfte die Präsidentin der Bürgerschaft, Carola Veit (SPD), sein. Die Präsidentin, von der eigentlich ein Mindestmaß an Neutralität erwartet werden dürfte, wenn sie nicht als Parteipolitikerin, sondern als Präsidentin agiert, ließ sich beispielsweise von der Deutschen Presse-Agentur mit den bemerkenswerten Worten zitieren: „Ich bin überrascht, dass manche jetzt sagen,

damit wäre die Sache vom Tisch. (...) Die Entscheidungen in Thüringen und Brandenburg helfen uns vielmehr, weil sie uns wichtige Hinweise geben, was wir in Hamburg beachten müssten, um eine gute Regelung zu schaffen.“<sup>1</sup>

Wie eine „gute Regelung“ aussehen müsste, das erklären weder der Senat noch die Parlamentspräsidentin, die sich von diesem Vorhaben noch immer nicht verabschiedet haben. Dabei ist völlig klar: Es gibt keine „gute Regelung“ für ein Paritätsgesetz! Im Einzelnen:

- Paritätsgesetze arbeiten mit dem Instrument der Listenzurückweisung bei Kandidatenlisten, die nicht paritätisch besetzt sind. Damit werden fundamentale Wahlgrundsätze wie die Freiheit der Wahl oder der Grundsatz der Gesamtrepräsentation des Volkes und damit auch nicht zuletzt das Demokratieprinzip verletzt, das für unsere Verfassungsordnung eine schlechthin konstituierende Bedeutung hat.
- Das Demokratieprinzip kann in seinem Wesenskern nicht geändert, nicht eingeschränkt und auch nicht abgeschafft werden – Artikel 79 Absatz 3 des Grundgesetzes schützt die Demokratie vor den Übergriffen der Paritätskämpfer, und zwar für alle Ewigkeit.
- Auch eine Änderung der Hamburgischen Verfassung kommt nicht in Betracht, um ein Paritätsgesetz zu legitimieren. Hamburg hat sich als Land der Bundesrepublik Deutschland dem Grundgesetz als oberstes Gesetz unterworfen und kann daher keine Regelungen in seiner Landesverfassung treffen, die mit der Bundesverfassung nicht in Einklang zu bringen sind. Artikel 28 des Grundgesetzes schreibt ausdrücklich vor, dass Hamburg eine demokratische Republik sein muss, und nicht ein autoritärer Ständestaat mit gelenkten Wahlen, in denen die Sitze im Parlament für bestimmte gesellschaftliche Gruppen parzelliert werden.
- Paritätsgesetze, die andere Mittel als die der Listenzurückweisung anwenden, beispielsweise Geldstrafen oder eine verringerte Parteienfinanzierung für nicht hinreichend quotierte Kandidatenlisten, oder das Abdrucken manipulativer Parolen auf dem Wahlzettel, um den Wähler davon zu überzeugen, mehr Frauen auf dem Stimmzettel anzukreuzen, mögen eine unwesentlich geringere Eingriffsintensität haben. Sie verletzen aber ebenfalls das Demokratieprinzip, das gerade nicht mit Rückgriff auf das Ziel der Gleichheit der Geschlechter eingeschränkt werden kann.
- Die tiefgreifende Verletzung des Grundsatzes, dass politische Parteien sich jedes Programm geben dürfen, das sie für richtig halten, und auch ihr Personal nach Gutdünken auswählen können, wird ebenfalls durch ein Paritätsgesetz verletzt. Man denke beispielsweise nur an das Beispiel von feministischen Frauenparteien, die unter einem Paritätsgesetz dazu gezwungen werden könnten, ihre Kandidatenlisten auch mit Männern zu besetzen.
- Daraus ergibt sich auch, dass kleinere Parteien mit einem besonders großen Frauen- oder Männeranteil automatisch bei der Aufstellung ihrer Kandidatenlisten diskriminiert wären.
- Argumente für ein Paritätsgesetz wären letztlich auch auf andere Merkmale als das Geschlecht übertragbar. Im Sinne eines Dammbrech-Arguments wäre so der erste Schritt getan, damit die Regierung beziehungsweise die herrschende Parlamentsmehrheit immer kleinteiliger und erdrückender vorschreibt, wie eine Kandidatenliste auszusehen hat.

Die Argumente gegen Paritätsgesetze sind so zahlreich und so stark, dass das lang anhaltende Schweigen des Senates zu dieser Thematik nur damit zu erklären ist, dass die Juristen der Justizbehörde ganz genau wissen, dass ein Paritätsgesetz sich verbietet, die politische Führung aber nicht zugeben möchte, dass ihr antidemokratisches Paritätsprojekt krachend gescheitert ist.

---

<sup>1</sup> Quelle: <https://www.zeit.de/news/2020-11/22/veit-paritaetsgesetz-trotz-negativer-urteile-nicht-am-ende>, abgerufen am 16. März 2022.

**Vor diesem Hintergrund möge die Bürgerschaft beschließen:**

I. Die Bürgerschaft stellt fest, dass Paritätsgesetze sowohl nach gebührender Berücksichtigung der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung in anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland, aber auch nach ihrer eigenen Überzeugung verfassungswidrig und mit den Grundsätzen von freien Wahlen in einer demokratischen Republik in jeder Hinsicht unvereinbar sind.

**II. Der Senat wird aufgefordert,**

1. von dem ihn tragenden Koalitionsvertrag abzuweichen und weder jetzt noch in Zukunft der Bürgerschaft den Entwurf eines Paritätsgesetzes vorzulegen,
2. sich im Bundesrat gegen jeden Versuch zu wenden, ein Paritätsgesetz im Bundesrecht zu verankern.